

## 1. Geltung

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen, einschl. Dienstleistungen der d.velop public sector GmbH, Edisonstraße 2, 49716 Meppen. Andere Bedingungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von der d.velop public sector GmbH schriftlich anerkannt sind. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen auf die Zusendung von Bedingungen noch die widerspruchsfreie Ausführung von Lieferungen und Leistungen.

## 2. Leistungsumfang

Angebote der d.velop public sector GmbH sind stets freibleibend. Die in Preislisten, Werbematerial und Angeboten der d.velop public sector GmbH enthaltenen Angaben und Daten stellen keine Eigenschaftszusicherung dar, es sei denn, die Angaben und Daten werden schriftlich ausdrücklich zugesichert.

Bei werkvertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen bestimmt sich der Leistungsumfang nach der zwischen der d.velop public sector GmbH und dem Kunden vereinbarten Feinspezifikation. Die d.velop public sector GmbH kommt ihren Verpflichtungen zur Durchführung der Leistungen nach, wenn sie sich nach besten Kräften und mit der Sorgfalt eines in der elektronischen Datenverarbeitung erfahrenen Kaufmanns unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie solcher Normen, die bis zum Datum des Angebots in Kraft gesetzt sind, bemüht, unter Verwertung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dabei bestimmt die d.velop public sector GmbH nach billigem Ermessen, in welcher Form sie die in der Feinspezifikation festgelegten Funktionalitäten technisch umsetzt. Dies betrifft insbesondere Fragen der Gestaltung, ist aber nicht darauf beschränkt. Für die Verwendung erbrachter Leistungen, insbesondere die Erzielung von bestimmten Ergebnissen, ist alleine der Kunde verantwortlich.

Softwareprodukte werden auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form (Object Code) geliefert. Zur Software erhält der Kunde eine Dokumentation, die, soweit nicht im Einzelfall eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, aus einer Funktionsbeschreibung und einer Benutzungsanweisung besteht. Soweit nicht eine Installation durch die d.velop public sector GmbH vereinbart ist, erhält der Kunde außerdem eine Installationsanleitung. Die Überlassung des Quellcodes bedarf in jedem Fall einer gesonderten Vereinbarung.

Auf den Verkauf von d.velop public sector Software-Standardsoftware, Hardware und/oder zugekaufter, nicht bei der d.velop public sector GmbH hergestellter Software an den Auftraggeber ist Kaufrecht anwendbar. Bei dem Verkauf von Hardware und zugekaufter Software wird die d.velop public sector GmbH als Zwischenhändlerin tätig.

## 3. Vergütung/Zahlungsbedingungen

Soweit nicht im Einzelfall eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind für Lieferungen und Leistungen der d.velop public sector GmbH die aufgewandte Arbeits-, Reise- und Wartezeit (als Arbeitszeit), das verwendete Material, die benötigte Computernutzungszeit sowie sonstige Aufwendungen zu bezahlen. Es gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige d.velop public sector Software-Preisliste. Spesen, Reise- und Aufenthaltskosten sind nach den bei der d.velop public sector GmbH zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Regelungen zu erstatten.

Außerdem zahlt der Kunde die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Zahlungen erfolgen, soweit nicht im Einzelfall eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum. Die Zahlung gilt als erfolgt an dem Tag, an welchem der zu zahlende Betrag der d.velop public sector GmbH gutgeschrieben wird.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. zu zahlen, wodurch die Geltendmachung weiterer Schäden, die durch den Verzug entstanden sind, nicht ausgeschlossen wird. Falls der Kunde nachweisen kann, dass der Schaden für die d.velop public sector GmbH tatsächlich niedriger ist als der vorstehend bestimmte Verzugszins, ist nur der niedrigere Schaden zu ersetzen. Eine Aufrechnung mit von der d.velop public sector GmbH bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen, ist nicht statthaft.

## 4. Versand/Lieferzeit

Die Lieferung von Produkten erfolgt ab Firmensitz der d.velop public sector GmbH in Meppen einschließlich Verpackung. Dies gilt auch, wenn eine Installation der Produkte durch die d.velop public sector GmbH vereinbart ist.

Die Lieferungen und Leistungen der d.velop public sector GmbH sind innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zu erbringen. Teillieferungen sind zulässig. Wenn dem Kunden infolge des Verzugs der d.velop public sector GmbH Schaden erwächst, ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche wegen Verzugs berechtigt, Ersatz des nachweisbar entstandenen Schadens zu fordern bis zu max. 5 % der Vergütung für den Teil der Lieferung und Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgerecht genutzt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die d.velop public sector GmbH den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

## 5. Personal

d.velop public sector GmbH-Mitarbeiter:innen treten während der Leistungserbringung in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch wenn sie in dessen Räumen tätig werden. Der Kunde wird den d.velop public sector GmbH-Mitarbeiter:innen keine Weisungen erteilen. Die Arbeitszeit disponieren die Mitarbeiter:innen der d.velop public sector GmbH in eigener Verantwortung.

## 6. Zusammenarbeit mit dem Kunden

Der Kunde wird der d.velop public sector GmbH rechtzeitig alle Informationen und Daten zur Verfügung stellen, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Außerdem stellt der Kunde sicher, dass alle erforderlichen

Mitwirkungshandlungen von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen rechtzeitig im erforderlichen Umfang und für die d.velop public sector GmbH kostenlos erbracht werden. Hierfür stellt der Kunde die erforderlichen Mitarbeiter:innen rechtzeitig und eigenverantwortlich zur Verfügung. Außerdem wird der Kunde rechtzeitig die erforderliche Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung stellen und der d.velop public sector GmbH in erforderlichem Umfang Zugang zu seinem Betriebsgelände und seinen Anlagen gewähren. Der Kunde benennt als Systembetreuer einen sachkundigen und mit entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Mitarbeiter:innen und einen Stellvertreter:in. Diese Systembetreuer sind Ansprechpartner:innen für die d.velop public sector GmbH.

Der Kunde haftet für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Programme, Materialien und Anlagen in vollem Umfang.

## 7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe der Produkte an die Transportperson auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand der Produkte aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## 8. Abnahme

8.1. Die Abnahme des Teil-/Gesamtwertes (im folgenden "Werk" genannt) erfolgt, nachdem die d.velop public sector GmbH die vertraglich vereinbarte Teil-/Leistung erbracht und dem Kunden die vertraglich vereinbarte Teil-/Dokumentation zur Verfügung gestellt hat, wie folgt.

8.2. Die d.velop public sector GmbH hat dem Kunden die Abnahmebereitschaft des Werkes schriftlich mitzuteilen. Die Benachrichtigung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Kunde alle für die Abnahmeprüfung notwendigen Maßnahmen treffen kann.

8.3. Die Abnahmeprüfung erfolgt spätestens 20 Werktagen nachdem die d.velop public sector GmbH die Abnahmebereitschaft des Werkes erklärt hat.

8.4. Über Verlauf und Ergebnis der Abnahmeprüfung wird ein Protokoll erstellt. Dafür gelten folgende Regelungen:

8.4.1. Erfolgt die Abnahmeprüfung ohne Beanstandungen, gilt das gesamte Werk mit der Unterschrift des Kunden unter das Abnahmeprotokoll als abgenommen. Mit der Abnahme hat die d.velop public sector GmbH den Vertrag in Bezug auf den abgenommenen Liefergegenstand erfüllt. Die Gewährleistungspflichten der d.velop public sector GmbH bleiben davon unberührt.

8.4.2. Werden bei der Abnahmeprüfung abnahmerelevante Mängel oder Abweichungen vom vertragsgemäßen Zustand festgestellt, so hat der Kunde diese in einer Mängelliste festzuhalten. Die d.velop public sector GmbH hat auf ihre Kosten in einer angemessenen Nachfrist die festzuhaltenden Mängel zu beseitigen. Soweit die Beseitigung durch Einspielungen von Fehlerbehebungen erfolgen kann, werden diese dem Kunden zur Verfügung gestellt.

8.4.3. Abnahmerelevante Mängel sind solche Mängel, die in der gemeinsamen "Prüfliste Funktionalitäten" mit "hoch" bezeichnet wurden.

8.4.4. Nachdem die d.velop public sector GmbH die festgehaltenen abnahmerelevanten Mängel entsprechend Nr. 8.4.2. beseitigt und dem Kunden gegenüber schriftlich die Beseitigung der Mängel erklärt hat, ist der Kunde innerhalb von 5 Werktagen zur Abnahme verpflichtet.

8.4.5. Nicht abnahmerelevante Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Nicht abnahmerelevante Mängel sind Mängel, die ausweislich der "Prüfliste Funktionalitäten" den Stufen "niedrig" und "keine" zuzuordnen sind. Nicht abnahmerelevante Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

8.4.6. Entscheidend für die Einstufung in die Klassen "hoch - niedrig - keine" sind die jeweils in der Prüfliste im Rahmen der Projektentwicklung zu vereinbarenden Einzelfunktionen. Diese werden den in der Feinspezifikation beschriebenen (Grob-) Funktionen zugeordnet und sind damit, zusammen mit Ihrer Einstufung, Vertragsbestandteil.

8.4.6.1. **Funktionalitätsstufe "hoch":**  
Der Kunde und die d.velop public sector GmbH stufen während der Projektfortschreibung diejenigen Funktionalitäten gemeinsam als "hoch" ein, deren einwandfreie Funktion für den Betrieb des Systems beim Kunden so unabdingbar sind, dass die fehlerhafte oder fehlende Funktion auch nur für einen kurzen Zeitraum für den Kunden nicht akzeptabel ist.

8.4.6.2. **Funktionalitätsstufe "niedrig":**  
Der Kunde und die d.velop public sector GmbH stufen im Rahmen der Projektfortschreibung diejenigen Funktionalitäten als "niedrig" ein, deren fehlerhafte oder fehlende Funktion für den Zeitraum bis zur Beseitigung innerhalb der Gewährleistungsfrist für den Kunden akzeptabel ist.

#### 8.4.6.3. Funktionalitätsstufe "keine":

Der Kunde und die d.velop public sector GmbH stufen im Rahmen der Projektfortschreibung diejenigen Funktionalitäten als "keine" ein, deren Funktion für den Kunden von nebensächlicher Bedeutung ist.

8.4.7. Erkannte, nicht abnahmerelevante Mängel, die nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand abgestellt werden können, die aber das Gesamtkonzept des Systems nicht entscheidend tangieren, behindern die Gesamtabnahme nicht. In solchen Fällen wird gemeinsam eine angemessene Preisminderung vorgenommen, die bei der Schlussabrechnung zu berücksichtigen ist. Bei Streitfällen wird ein vereidigter Sachverständiger hinzugezogen.

8.4.8. Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die die d.velop public sector GmbH nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Anzeige der d.velop public sector GmbH gemäß Nr. 8.2., dann gilt das Werk als abgenommen. Im Übrigen gilt das Werk als abgenommen, wenn der Besteller es außer zu Testzwecken in Gebrauch nimmt oder sonst nutzt.

8.4.9. Ist für die Erstellung des Werkes ein Termin bestimmt, hat die d.velop public sector GmbH den Termin eingehalten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt ein abnahmefähiges Werk bereitstellt.

## 9. Nutzungsrechte

Die d.velop public sector GmbH behält sich an den Lieferungen und Leistungen alle Rechte, insbesondere evtl. bestehende Urheberrechte vor. Der Kunde erhält jedoch das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, ohne Berechtigung zur Vergabe von Unterlizenzen, die Lieferungen und Leistungen für eigene Zwecke zu nutzen. Bei Softwareprodukten gewährt die d.velop public sector GmbH dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz, ohne Berechtigung zur Vergabe von Unterlizenzen, das Produkt oder Teile davon für eigene Zwecke auf der vereinbarten Hardware mit dem vereinbarten Betriebssystem zu nutzen.

Das Anfertigen von Vervielfältigungen der überlassenen Unterlagen und Programme ist nur zum Laden der vereinbarten Zentraleinheit und zur Datensicherung zulässig. Bei einer Vervielfältigung sind Urheberrechtsvermerke, Registriernummern und sonstige Kennungen mit zu übernehmen. Änderungen und Erweiterungen von Softwareprodukten sowie eine Weitergabe an Dritte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der d.velop public sector GmbH zulässig.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Von der d.velop public sector GmbH gelieferte gegenständliche Produkte verbleiben im Eigentum der d.velop public sector GmbH bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden voll beglichen sind. Das vorbehaltene Eigentum bleibt auch bestehen, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

Wird das Produkt durch Verbindung Bestandteil einer neuen Sache, die dem Kunden gehört, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der d.velop public sector GmbH Miteigentum an der neuen Sache überträgt und diese unentgeltlich für die d.velop public sector GmbH verwahrt. Der Eigentumsanteil der d.velop public sector GmbH bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes des gelieferten Produktes zum Wert der neuen Sache.

Der Kunde tritt schon jetzt an die d.velop public sector GmbH alle Forderungen ab, die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die der d.velop public sector GmbH nicht gehört, weiterverkauft, so tritt der Kunde den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware weiterverkauft, die der d.velop public sector GmbH nur anteilig gehört, so bemisst sich der abgetretene Teil nach dem Miteigentumsanteil der d.velop public sector GmbH. Der Kunde bleibt widerruflich ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen der d.velop public sector GmbH hat er die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und der d.velop public sector GmbH alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte aus den abgetretenen Forderungen erforderlich sind.

Die d.velop public sector GmbH wird ihren zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware auf Verlangen an die d.velop public sector GmbH herauszugeben. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden die Rechte der d.velop public sector GmbH in anderer Weise beeinträchtigt, so hat der Kunde die d.velop public sector GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

## 11. Vertraulichkeit/Werbung

Der Kunde und die d.velop public sector GmbH sind verpflichtet, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über alle geschäfts- und auftragsbezogenen vertraulichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung vom anderen Vertragspartner bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners dürfen diese Informationen weder Dritten zugänglich gemacht noch für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Dies gilt nicht für Informationen, die ohne Verletzung vertraglicher Vereinbarungen zwischen Kunden und der d.velop public sector GmbH allgemein bekannt sind oder werden oder die dem empfangenden Vertragspartner ohne eine solche Verletzung bei Empfang bereits bekannt

waren oder danach von dritter Seite ohne eine solche Verletzung bekannt werden.

Die Vertragspartner werden alle von ihnen im Rahmen der Auftragsausführung eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift verpflichtet. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die d.velop public sector GmbH und die mit ihr verbundenen Gesellschaften seinen Namen zu Referenzzwecken nutzen.

## 12. Gewährleistung

### 12.1. Software

Die d.velop public sector GmbH leistet bei reproduzierbaren Mängeln Gewähr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Der Kunde hat den Mangel umgehend schriftlich zu melden. Bei schwerwiegenden Mängeln, d.h. bei Mängeln, die zu einem Systemabsturz bzw. dazu führen, dass wichtige Funktionen nicht mehr genutzt werden können, erfolgt, wenn eine Umgehung unmöglich ist, unverzüglich eine Beseitigung des Mangels.

Kann ein schwerer Mangel umgangen werden, so wird die d.velop public sector GmbH eine derartige Umgehungslösung unverzüglich realisieren. Bei bestehenden Wartungsverträgen wird der Mangel mit dem nächstfolgenden Release beseitigt. Mängel, die keine signifikanten Auswirkungen auf Funktionen haben, werden bei bestehenden Wartungsverträgen mit dem nächsten Release beseitigt. Der Kunde gewährt der d.velop public sector GmbH jeweils die zur Mängelbeseitigung bzw. Umgehung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Die Mängelbeseitigung bzw. Umgehung erfolgt nach Wahl der d.velop public sector GmbH entweder am Sitz der d.velop public sector GmbH oder am Sitz des Kunden. Der Kunde wird die d.velop public sector GmbH dabei gemäß Ziffer 6 unterstützen. Muss die Mängelbeseitigung bzw. Umgehung aus technisch zwingenden Gründen am Einsatzort der Produkte erfolgen und weicht dieser vom ursprünglichen Installationsort ab, hat der Kunde alle Kosten zu tragen, die durch diese Abweichung verursacht werden.

### 12.2. Hardware

Für Hardwareprodukte und zugekaufte Software leistet die d.velop public sector GmbH Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der § 459 ff BGB mit der Maßgabe, dass der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten kann, wenn er der d.velop public sector GmbH zuvor eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zugestanden hat. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Inbetriebnahme.

## 13. Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haftet die d.velop public sector GmbH auf Ersatz des entstandenen Schadens nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Rechtsmängeln, beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern und soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird. Die Haftungsbeschränkung gilt außerdem nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung insoweit auf Schäden begrenzt ist, mit deren Entstehen typischerweise gerechnet werden konnte. Eine weitergehende vertragliche oder außervertragliche Haftung der d.velop public sector GmbH auf Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen.

## 14. Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung

Es gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Hinweise zum Datenschutz sowie transparenten Informationen. Diese können unter folgendem Link <https://www.d-velop.de/public-sector/datenschutz> oder unter [datenschutz@pubs.d-velop.de](mailto:datenschutz@pubs.d-velop.de) eingesehen/angefordert werden. Alle weiteren zutreffenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Geheimhaltung, dem Datenschutz und einer etwaigen Auftragsdatenverarbeitung der d.velop public sector GmbH finden sich in den gesondert abgeschlossenen Vereinbarungen über die Geheimhaltung, den Datenschutz und die Auftragsdatenverarbeitung.

## 15. Sonstiges

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit von Gesetzen über den internationalen Handelskauf ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Meppen.

Sind oder werden einzelne vertragliche Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Erfüllungsort ist - soweit nicht anders vereinbart - Meppen. Falls ein Vertragspartner es unterlässt oder darauf verzichtet, irgendein Recht auszuüben oder geltend zu machen, gilt dies nicht als Verzicht auf irgendein anderes Recht.